

23.12.22

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) 2022**Mitteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 HG 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 BHO über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 Titel 893 10 - Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (BEG) - bis zur Höhe von insgesamt 2.610.250 T Euro**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 23. Dezember 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 4 Absatz 2 Satz 6 HG 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 Titel 893 10 – Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich – bis zur Höhe von insgesamt 2.610.250 T Euro erteilt hat.

Dies war erforderlich, da die bisherigen Annahmen zur Kassenwirksamkeit von Neuzusagen bei der BEG-Förderung nicht mehr zutreffend sind. Aufgrund der anhaltenden Rohstoffknappheit, des Fachkräftemangels und der gestiegenen Preise

kommt es teilweise zu umfangreichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen. Entsprechend wird sich der voraussichtliche Zeitpunkt des Mittelabflusses verzögern. Im Rahmen der Reform der BEG 2023 wurden in den ressortabgestimmten Richtlinien die Bewilligungszeiträume (Zuschussförderung) sowie die Einreichungsfrist für Verwendungsnachweise (Kreditförderung) für Anträge aus dem begrenzten Zeitraum von Anfang 2022 bis Ende 2024 erweitert. Die Annahmen, die der Veranschlagung im Haushaltsjahr 2022 und Erteilung der ersten überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Juli 2022 zugrunde lagen, sind deshalb dahingehend anzupassen, dass die Maßnahmen erst in den späteren Jahren umgesetzt und die Mittel fällig werden. Die Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung sollte daher entsprechend angepasst und die Mittel nach hinten verschoben werden.

Durch die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung entsteht in der Summe keine Erhöhung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigung, da der Erhöhung der Jahresbeträge in den Jahren 2025 bis 2029 in der Summe gleichhohe Jahresbeträge in den Jahren 2023, 2024 und 2030 bis 2032 gegenüberstehen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht in Anspruch nehmen darf.

Eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) ist trotz der Höhe der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung aus zwingenden Gründen geboten:

Ein erneuter finanzieller Engpass bei der BEG ist zu vermeiden, um die Förderung nach den umfangreichen Reformen störungs- und unterbrechungsfrei fortführen zu können. Die Dauer des Konsultationsverfahren hätte - jetzt am Jahresende 2022 - dazu geführt, dass im Haushaltsjahr 2022 keine Verpflichtungen mehr hätten eingegangen werden können und die Verpflichtungsermächtigung des Haushalts 2023 dadurch um 2,6 Mrd. Euro mehr belastet worden wäre als bisher geplant.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Toncar